

Werk

Titel: Franz Jacob Arands der Arzney-Kunst D. Churfürstlichen Maynzischen Raths, ... Phy

Untertitel: nebst den mit denselben eingedrungenen Vorurtheilen und der dabey angewendeten Heilungsart

Autor: Arand, Franz Jacob

Verlag: Vandenhoeck

Ort: Göttingen

Jahr: 1773

Kollektion: DigiWunschbuch; vd18.digital

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN668062177

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN668062177>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=668062177>

LOG Id: LOG_0025

LOG Titel: XIX. Kapitel. Von den Pflichten überhaupt, die ein Landphysikus hat, und von der Schuldigkeit desselben, besonders bei eingerissenen epidemischen Krankheiten

LOG Typ: chapter

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

XIX. Kapitel.

Von den Pflichten überhaupt, die ein Landphysikus hat, und von der Schuldigkeit desselben, besonders bei eingerissenen epidemischen Krankheiten.

Das Amt, so ein Physikus begleitet, ist uns gleich mehr erschweret, denn ienes, wozu ein ieder anderer Arzt sich berufen siehet. Dieser suchet die Arbeit nicht, wozu sich der Physikus verbindlich macht; der Gefahren nicht zu gedenken, welchen man ihn entgegen zu gehen nöthiget, und die ihm gar oft seine Ehre, guten Namen und Gesundheit zu verliehren vorgeleget werden. Ich nehme mir die Erlaubniß, diesen Satz aus den Berichtigungen zu erweisen, die dem bloßen Physikat eigen sind. So wird der Physikus aufgefordert in geschenehen Schlägereien, den dabey gebliebenen Leichnam zu zergliedern, die beschädigten Theile zu untersuchen und darüber zu bestimmen, ob die Wunde unumgänglich oder zufälliger Weise tödlich sey. Hier muß er den geraden Weg durchgehen. Kein Bruch der im Spiel — — indem, ob es schon zweifelhafte und günstige Fälle wären, man jedoch, nachdem es hierauf zur Untersuchung kommt, wann der Zeugen Aussagen, und selbst des Thäters Bekenntniß vorhanden sind, das entgegenstehende Verhalten schlecht belohnet, sondern als Pflichtwidrig angesehen

N

gese

gesehen werden würde, wenn zumal der Physikus mehr Neider als Freunde hätte. Der wichtigste Gegenstand ist wol die subtile, noch nicht genug ausgearbeitete Frage eines Kindermords, wo der Physikus sein Gutachten erstatten soll, ob das Kind gelebet oder nicht gelebet habe; ob das Kind vor der Geburt und im Mutterleibe, oder in und nach der Geburt gestorben sey. Hier ist der Fall, wo Behutsamkeit, Wissenschaften und Redlichkeit auf die Waagschale geleyet werden, wenn besonders Vorurtheile Mode sind, die ihm ein durch die Apotheke gelaufener hierinnen übel geübter Arzt vom gemeinen Schlage beizubringen sich ganz außerordentliche Mühe gibt, und das Lauffen sich nicht verdrüßsen läßt. Ich rede aus der Erfahrung. Es wurde nemlich ein Physikus, der auf die vorgelegte Frage, in seinem Gutachten mit hinreichenden Gründen, behaupten wolte, daß das Kind gelebet habe, und nach der Geburt an einer Suffocation eines gewaltsamen Todes gestorben sey, heftig angefeindet, und es mußte veranlassen, daß auf ungleiche Einstreuungen eines akub. kanten und wahres Mitleids den verdienenden Mannes, der weder in der Arzneiwissenschaft noch sonst etwas zu entwerfen gründlich geübet ist, das pflichtmäßige Gutachten des Physikus zergliedert, und mit diesen Anmerkungen an eine medicinische Facultät verschicket wurde. Es war möglich daß gedachte Erinnerungen die Herrn Respondenten, welche die vollen Inquisitionen gar nicht gesehen hatten, zu einem unrichtigen Schlusse verleiten konte. Wohlbelobete Facultisten erachten den gemachten Erinnerungen gemäß,

mäs, daß, wo auch das Kind gelebet hätte, solches dennoch an einer gewaltsamen Suffocation mit angebrachter Hand nicht gestorben sey. Es sind aber, das pflichtmäßige Gutachten des Physikus, bestei- fende Urkunden vorhanden, wo die Inquisition bekennet, daß sie das Kind heimlich getragen, heimlich geböhren, und nachdem es geschrien, sie selb- biges unter das Bette, aus Furcht vor ihrer Schwes- ter gesecket habe. Dieselbe ist nach der Zeit, als sie von der Todesstrafe befreit worden, bei ihrer Aussage beständig geblieben, und wünschte, daß ihr, weil sie an dem Tode des Kindes die Schuld habe, ihr Recht geschehen wäre. Wenn man nun zu behaupten scheinet, daß, wo auch das Kind Arhem geholet und nach der Geburt gelebet hätte, auf eine gewaltsame Erstickung mit angelegter Hand nicht geschlossen werden könne; so wird doch hierdurch des Physici Gutachten daß das Kind ge- lebet habe, und nach der Geburt an einer Suffoca- tion eines gewaltsamen Todes gestorben sey, kei- nesweges widersprochen; wie dieses auch nicht ge- schehen konte, da die Meinung der Facultät auf die ihnen zugeschickten Erinnerungen lediglich gegrün- det worden. Ich beweise es und berufe mich des- wegen auf das, so der Herr Decanus in Rückant- wort zu erlassen die Gefälligkeit hatte. Dieses Schreiben war vom 29. des Wintermonats 1771. und ich habe die Ehre, dessen Inhalt hier mit- zuthellen.

„Unser medicinisches Gutachten lag bei Uns
„kunt Dero Briefes 8 Tage verschlossen, und wars

„tete auf die Auslösung. Ich wünschte daß die
 „Acten erst ieko, da die Inquisition mehr gestanden
 „hat, an unsere Facultät gelanget wären. Was
 „den Herrn Collegen den D. . . , ich weiß nicht
 „Theriac, anbelanget, so hat er mich recht sehr
 „divertiret; ich habe mir aber nicht die Mühe ge-
 „nommen, seine einfältigen Erinnerungen zu er-
 „wiedern oder zu widerlegen &c. Gleichwol war
 der Physikus nicht beruhiget: Er glaubte in einer
 Sache, die das Leben und Tod des Menschen be-
 trift, sich eines weitem Rathes erholen zu dürfen.
 Derselbe begnügte sich damit, daß er seinen
 erstatteten Bericht an verschiedene Gelehrte in Wien,
 Leipzig, Göttingen, München und s. w. in treuer
 Copie gelangen ließ. Herr Vogel, ein Mann,
 der unserm Jahrhunderte große Ehre macht, Leib-
 arzt und damaliger Decanus, drückte sich in seinem
 beliebten Erlaß vom 6. Wintermonats 1771. also
 aus:

„Von den Acten der Inquisition ist mir noch
 „nichts zu handen gekommen. Ew. W. haben ins
 „dessen, bis auf die Benennung des Geschlechts des
 „Kindes ganz richtig geurtheilet. Und noch nä-
 her erklärte sich in einem andern hochschätzbaren
 Schreiben, womit der berühmte Kurbayerische Herr
 Geheimerath und Leibarzt von Wolterer den Phys-
 ikus unterm 17. Wintermonats 1771. beehret hat-
 te: „Mit vielem Vergnügen habe Dero gutacht-
 „lichen Bericht über das ermordete Kind gelesen,
 „dem ein ieder in den anatomischen und physiologis-
 „schen Wissenschaften erfahrner ohne Anstand be-
 „pflicht

„pflichten muß. Der Versuch der Wasserprobe
 „mit der Zunge ist nicht zuverlässig, gleichwie Erw.
 „D. sehr gerecht und vernünftig angemerkt haben;
 „wie das nemliche öfters erfahren habe, daß die
 „Zunge von todgeböhrenen Kindern in dem Wasser
 „geschwommen, weil bei schwerer Geburt, absonder-
 „lich da Fumigationen angewendet werden, das
 „Kind im Mutterleibe kurz vor der Geburt die zur
 „Ausdehnung der Luftdrüsen hinreichende Luft in
 „sich empfangen kann. Indem aber bei dem ge-
 „dachten Kinde nebst dieser Wasserprobe mit der
 „Zungen, gewisse Zeichen eines unterloffenen Ge-
 „blüts zu sehen waren; so ist folglich außer allem
 „Zweifel die gewaltsame Suffocation zu beurtheil-
 „ten und zu behaupten gewesen,,.

Das Amt des Physikus erschweret sich in ei-
 nem andern Falle, wo eine angegebene, noch ver-
 borgene und versteckte Schwangerschaft zur Unters-
 suchung komt. Es ist nötig, nicht voreilig zu seyn,
 sondern mit der größten Vorsicht zu Werke zu ge-
 hen, um nach dem Befund und Zustande des Mut-
 termundes, anderseits aber aus den Bewegungen
 des Kindes selbst eine Schwangerschaft bestim-
 men zu können, da die übrigen Zeichen in den er-
 sten drei Monaten ungewiß und trüglisch, oder
 wenigstens als wahrscheinlich betrachtet werden.

Noch eine mehrere Behutsamkeit aber erfors-
 dern die Umstände einer wegen angeblich heimlich
 getragenen und geböhrenen Kindes zur Haft gebracht-
 ten Person, wenn die Frage entstehet, ob selbige
 würk-

wirklich geboren habe. Kommt der Physikus gleich nach der Geburt und auf frischer That zu einem solchen Weibsbilde, so ist die Gewißheit der Geburt wol nicht weither zu suchen, und man kan nach den noch nicht veralteten Anzeigen mit Wahrheit schließen. Eine andre Bewandniß hat es aber, wenn eine geraume Zeit nach vollbrachter jedoch gelungener Geburt die Untersuchung geschehen soll, und wo fast alle Spuren, wie bei den Erstgebährerinnen, oft entgangen sind. Es läßt sich da keine sichere Folge machen, und Alberti a) hält die Zeichen mehrentheils für trüglich, aus denen man eine Geburt zu beurtheilen vermeinen wolte.

Der Physikus thut genug, wenn er den Vorfund begreiflich macht, und der gerechten Einsicht der Herrn Oberrn und den Schöpffenstülen oder medicinischen Facultäten überläßt, ob die angebrachten Zeichen eine vorherige Schwangerschaft, oder da gewesene Geburt wahr zumachen, und zur besondern Inquisition zureichend seyn. Und solte wol der gesunde wenige Milchvorrath dazu einen nöthigern Grund geben? Ohngezweifelt, und so Insgemein gewiß nicht. Denn wir wissen, daß viele Weiber nach zurückgetretener monatlichen Reinigung mit harten Brüsten, und diese mit Milch gefül-

a) T. I. p. 152. §. VII. In hac vero occupatione sciendum est, quodsi nunc plures septimanae a praegresso partu circumactae fuerint, ut plurimum tunc fallacia sunt indicia, ex quibus partus praesumptus diiudicari poterit.

gefüllt sind. Ja wie haben aus der Erfahrung, daß ein gleiches bei manchen wahren Jungfern beobachtet worden b). Eben so verhält es sich mit den Nuzeln des Unterleibes, da diese entweder von hartnäckigen Verstopfungen der monatlichen Reinigung, von einer getragenen Mola oder von alzu festen Schnüren und Binden entstehen können c).

Nun sollte ich fragen, ob bei vorkommenden solchen unbekanten oder der Sage nach vermuteten Schwangerschaften dem Physikus eine Hebamme zur Untersuchung beizugeben rathsam, auch ob und wie weit die Stimme der Hebammen eine Inquisition zu bestätigen zureichend sey! Den Hebammen kan es nicht zum Nachtheil gereichen, wenn ich die aufgeworfene Frage überhaupt mit Nein beantworte. Die berühmtesten Schriftsteller setzen die vorgebrachten Zeichen als krüglig zum voraus, und wenn ein Physikus oder geübter Geburtshelfer hierinnen etwas gewisses zu bestimmen nicht vermögend ist; wie will man ein Anders von einem

N 4 alten

b) I. Ern. Hebenstreit sect. 2. membr. 2. c. 2. p. 395. Lac solum ne suspicionem quidem facit, cum i lud et virginibus sanguine plenioribus a mensium de-
fectione nasci possit.

c) Teichmeyer C. 10. p. 72. Med. forens. an olim vero aliqua pepererit, dignoscere res maioris momenti ac difficultatis est. Nam hic praesumptiones illae iam allegatae locum non inveniunt, et ideo concludere minue licet a ventris flacciditate et rugositate. Nam distenso illa abdominis etiam ab alia causa prouenire solet v. g. hydrope, fluxumensium retento, colica,

alten ungelerten Weibe in der Person einer Hebammen erwarten? Und ob zwar in der peinlichen Halsgerichtsordnung befohlen ist, daß solche verdächtige Personen durch Hebammen besichtigt werden sollen *b*); so finden wir doch darinne klar ausgedrückt, daß solche Besichtigungen nur verständigen Frauen anzuvertrauen sey. Und diese sind diejenigen, von welchen in der vorigen Abhandlung Erwähnung geschehen, daß es nemlich solche seyn sollen, welche aus langen Uebungen und Unterricht eine Geschicklichkeit und gute Erfahrung erlangt, auch geprüftermaßen satzsame Beweise ihrer Fähigkeit abgelegt haben. Es bleiben also nach dem eigentlichen Verstande des carolinischen Gesetzes von den articulirten Verrichtungen iene gänzlich ausgeschlossen, welche, wie insgemein, der Kunst zu touchiren, und anderer in die Hebammiendienste einschlagenden Wissenschaften nicht kundig sind. Hieraus aber läßt sich mit gutem Grunde schliessen, daß diese Art Frauen, wie sie voller Aberglauben, nur aus dem äußerlichen, ohne das innerliche zu untersuchen, aus vollzogenen Geburten eine Folge machen, kein Glauben beizumessen, sondern derselbigen Zeugnis verwerflich sey.

Die weitem Obliegenheiten des Physikus bestehen auch darinnen, in Fällen, wo die scharfe Fra-

a) Peinl. Halsger. Ordnung §.XXXV. S. 30
Soll die durch verständige Frauen an heimliche Stätten, als zu weiterer Erfahrung dienlich ist, besichtigt werden.

Schuldigkeiten, an die Behörde zu berichten. Der Eid, die Treue die er geschworen hat, und das starke Band das ihn mit diesem verbindet, dürfen ihm nicht gestatten, mit sorglosem Kaltsinn des Vaterlandes und seiner Mitbürger Verderben zu betrachten, sondern er muß auf das geschwindeste einen Funken zu löschen suchen, der im Anfange klein, wenn er aber erst in Flammen ausgebrochen, nur mit dem Untergange ganzer Gemeinheiten würde gedämpft werden können. So unangenehm nun und so gehässig auch die Vorfälleheiten sind, welchen der Physikus gar oft sein Amt mit Gefährde seiner Pflichten und guten Namens unterworfen siehet; so kann er jedoch von dem Wege in dem geringsten nicht abweichen, den er einmal erwählt hat. Er muß alle Furcht alle Heuchelei verabscheuen, und nach der Lage der Sache sich redlich erklären. Freundschaft und Haß dürfen ihn nicht abhalten, mit derjenigen Religion und Aufrichtigkeit überall zu Werke zu gehen, die seine Handlungen erfordern; wie diese mit dem Heil seiner Mitbürger, welches man ihm vertrauet hat, so unzertrennlich verbunden sind. Die theuerste Beobachtung seiner Pflichten, der uneigennützigste Beistand den er seinen Nebenmenschen leistet, machen, daß er seinen Beruf erfüllet. Man wird ihm am Ende gegen seine Neider zu deren Beschauung Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und ich finde noch allezeit in meinem Gewissen, in meiner Seele ein stilles Vergnügen in demjenigen, obwohl so mühseligen kummervollen Stunden, die mich für meine gedrängte Mitbürger unter dem höchsten

Beis

Beistande und dem reichsten Zuflusse unsers von
 Weltshundertern nimmer genug zu verehrenden huld-
 reichsten Beherrschers thätig seyn lieffen. Die
 sich aufgeworfenen Gegner werden sich bescheiden
 lassen, nachdem die ausgestreuten Unwahrheiten
 und solchemnach der widersprochene Nothstand in
 dem eingerissenen Hunger, hierinnen aber das Dar-
 seyn der bössartigen Krankheiten mit den gefüllten
 Gräbern sich überzeuget haben. Die Wahrheit
 bleibet immer oben. Sie kan nicht unterdrückt
 werden, und obschon sich hierunter viele Beschwer-
 nisse zeigen, so muß man dabei denken was dorten
 Pallas dem Virgil zurufet:

— — — rumpenda per hostes
 Est via, qua Globus ille virum densissimus vrget.

